

mittel dafür werden, daß aus ihr, entgegen der Behauptung des Besitzers, vor wenigen Tagen keine Wertgegenstände entnommen worden sind.

Es gilt deshalb in jedem Fall grundsätzlich alle Personen, Gegenstände oder Aufzeichnungen zu ermitteln, die auf Grund der Umstände mit strafbaren Handlungen in Zusammenhang stehen und möglicherweise Informationen über sie vermitteln können. Erst die Prüfung und Würdigung des Informationsgehaltes unter strafrechtlichem Aspekt ermöglicht die Entscheidung, ob die Aussage der Person, des Gegenstandes oder der Aufzeichnung im konkreten Strafverfahren als Beweismittel von Wert ist.